

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 18.1.2019  
GZ: 659/18

**BMVRDJ-Z4.000/0011-l 1/2018**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2018, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Anerbengesetz, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, das Kärntner Erbhöfegesetz 1990 und das Tiroler Höfegesetz geändert werden (Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-Änderungsgesetz 2019 – ZZRÄG 2019), übermittelt und ersucht, dazu bis 18. Jänner 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

#### **Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

### **Änderung des Anerbengesetzes**

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Intentionen der vorgeschlagenen Änderungen. Diese sind sicher geeignet, eine unbegründete Ungleichbehandlung zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu beseitigen, und schaffen so Rechtssicherheit. Es werden Abgrenzungsprobleme vermieden.

Der Österreichischen Notariatskammer ist bekannt, dass eine Diskussion über die Herabsetzung der Untergrenze der Anwendbarkeit des Anerbenrechts geführt wird. Im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen, die auch auf die Struktur bäuerlicher Betriebe durchschlagen, regt die Österreichische Notariatskammer an, zu prüfen, ob diese Untergrenze herabgesetzt werden sollte.

Eine weitere Möglichkeit, Rechtssicherheit zu schaffen, könnte in die Novelle aufgenommen werden: Es handelt sich um die Übergabe des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs zu Lebzeiten. Wurde der Betrieb schon zu Lebzeiten übergeben und liegt darin zumindest eine gemischte Schenkung, so seien nach stRsp bei der Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs (Schenkungs Pflichtteils) die anerbenrechtlichen Bestimmungen über den Übernahmepreis (Übernahmewert) analog anzuwenden (mwN OGH 27.07.2017, 2 Ob 129/16h). *Ferrari in Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht (2007) 103 mit Verweis auf OGH 18.04.2002, 6 Ob 37/02p ecolex 2002/189 führt aus, dass in analoger Anwendung der hoferechtlichen oder anerbenrechtlichen Grundsätze anstelle des Verkehrswerts des schon zu Lebzeiten in Vorwegnahme der Erbfolge übergebenen Hofes ein niedrigerer, den Hofübernehmer begünstigender Preis festgesetzt werden könne. Voraussetzung hierfür sei die hypothetische Qualifikation des übergebenen Guts als Erbhof.

Das gegenständliche Gesetzgebungsvorhaben böte eine schöne Gelegenheit, diese Ergebnisse der Lehre und Rechtsprechung im gesatzten Recht festzuschreiben.

### **Änderung des Außerstreitgesetzes**

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Erweiterung des § 154 Abs. 2 Z. 2. Sie regt an, die Regelung vom Erwachsenenvertreter auf den gesetzlichen Vertreter iS § 1034 ABGB zu erweitern.

### **Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Die Österreichische Notariatskammer schlägt vor, diesen Abschnitt des ZZRÄG 2019 wie folgt zu fassen:

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 lautet die Z 2:

„2. die Gerichte und die Behörden der Justizverwaltung sowie Notare als Gerichtskommissäre gemäß § 1 Abs. 1 GKG;“

2. In § 10 Abs. 3 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. die Justizbetreuungsagentur.“

3. In § 26 werden am Ende des Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

„Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“

4. In § 26 Abs. 3 wird der Punkt nach dem letzten Satz durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ausgenommen dauernde Lasten.“

5. In § 26a Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „liegt“ die Wendung „im Fall der Z 1“ eingefügt.

6. In der Tarifpost 9 lautet die Anmerkung 8:

„8. Anmerkung 7 gilt entsprechend, wenn Pfandrechte für dieselbe Forderung

- a) an mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder Bauwerken (Anmerkung 11) erworben oder
- b) einerseits an einer oder mehreren nicht verbücherten Liegenschaften oder einem oder mehreren Bauwerken (Anmerkung 11) und andererseits an einem oder mehreren Grundbuchskörpern erworben oder
- c) auf mehrere Miteigentumsanteile desselben Grundbuchskörpers eingetragen werden.“

7. In der Tarifpost 9 lautet die Anmerkung 10:

„10. Folgende Eintragungen sind keine Eintragung zum Erwerb eines Pfandrechts:

- a) bei Abschreibung eines Bestandteils eines mit einem Pfandrecht belasteten Grundbuchskörpers die Eintragung dieses Pfandrechts als Simultanhypothek in der Einlage dieses abgeschriebenen Bestandteils oder
- b) wenn keine Änderung der Eintragung im Lastenblatt erfolgt oder
- c) wenn im Zusammenhang mit dem Eigentumserwerb oder bei der Änderung von Miteigentumsanteilen bei einem bereits eingetragenen Pfandrecht im Lastenblatt eine Richtigstellung der Beschränkung (Verweis auf das Eigentumsblatt) vorgenommen wird.

Für solche Eintragungen fallen auch keine Gebühren nach lit. b Z 5 an.“

8. In der Tarifpost 9 wird nach der Anmerkung 10 folgende Anmerkung 10a eingefügt:

„10a. Wird ein Pfandrecht, für das bereits die Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Verpfändung in einer Einlage eingetragen und die Gebühr nach lit. b Z 5 entrichtet wurde, anlässlich der nachträglichen Eintragung im angemerkten Rang in weiteren Einlagen im laufenden Rang als Simultanhypothek eingetragen, so ist dennoch nur einmal die Gebühr nach lit. b Z 6 zu entrichten.“

9. In der Tarifpost 9 werden in der Anmerkung 12 jeweils am Ende der lit. d) und e) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f) angefügt:

„f) die Eintragung von bisher auf einem Baurecht lastenden Pfandrechten auf der bisherigen Stammeinlage bei Erlöschen des Baurechts bzw. die Begründung von Simultanpfandrechten auf der Stammeinlage für bisher auf dem Baurecht lastenden Pfandrechten“

10. In Art. VI Z. 28 wird nach den Worten „Ausgenommen hievon sind“ die Wortfolge „die in § 10 und § 13 angeführten Befreiungen und“ eingefügt.

11. In Art. VI wird folgende Z 71 angefügt:

„71. § 10 Abs. 3 und die Tarifpost 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit .... 2019 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, in denen sich die Gebührenpflicht nach dem .... verwirklicht.“

Begründungen für diesen Vorschlag:

Zu Z. 1: Es ist systemwidrig, dass Notare in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre iS § 1 Abs. 1 GKG zwar gem. § 9 GKG den Gerichten gleichgestellt sind, also bei verwaltungsbehördlichen Gebühren befreit sind, aber ausgerechnet bei justizinternen Gebühren zahlungspflichtig sein sollten. Die Österreichische Notariatskammer ist schon bisher davon ausgegangen, dass Notare in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre iS § 1 Abs. 1 GKG unter die Befreiungsbestimmung der Gerichte gefallen sind. Aufgrund einer vielfach kritisierten Entscheidung des VwGH, die die Natur der Tätigkeit des Gerichtskommissärs verkennt, scheint die hier vorgeschlagene Klarstellung geboten.

Die vorgeschlagene Regelung löst nicht nur das Problem der Gebühren für Abschriften aus den Notariatsarchiven für Urkunden, die diese dem Gerichtskommissär aufgrund ihrer Verpflichtung gem. § 151 AußStrG („*Wer vom Tod einer Person erfährt, deren Urkunden über letztwillige Anordnungen ... sich bei ihm befinden, ist verpflichtet, diese Urkunden unverzüglich dem Gerichtskommissär zu übermitteln, ...*“) von sich aus zur Verfügung zu stellen haben, sowie das Problem für Abschriften aus der Urkundensammlung des Grundbuchs, die der Gerichtskommissär im Wege der amtswegigen Sachverhaltsermittlung zu besorgen hat, sondern auch das Problem des § 82 Abs 2 AußStrG iVm § 25 GGG. § 182 Abs 2 AußStrG lautet: „*Stellen die Berechtigten innerhalb angemessener, ein Jahr nicht erheblich übersteigender Frist nach Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses keinen Antrag, so hat der Gerichtskommissär an ihrer Stelle die geeigneten Anträge beim Grundbuchsgericht einzubringen.*“ Der Gerichtskommissär handelt hier aufgrund gesetzlicher Anordnung nicht als Parteienvertreter, sondern als Antragsteller. Als solcher ist er aber gem. § 25 Abs. 1 lit a) GGG für die Eintragungsgebühr zahlungspflichtig. Diese Belastung ist unzumutbar. Gerade jene Parteien des Verlassenschaftsverfahrens, die ihrer Pflicht zur Verbücherung des Abhandlungsergebnisses nicht nachkommen, sind oft solche, die auch ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Durch die Beschränkung der Befreiung auf Tätigkeiten iS § 1 Abs 1 GKG sind die Tätigkeiten nach §§ 2a, 2b und 2c GKG nicht von den Gerichtsgebühren befreit.

Zu Z. 6: Es soll klargestellt werden, dass es sich bei der bisherigen Formulierung „einer“ etc. nicht um ein einschränkendes Zahlwort handelt, sondern die Regelung unabhängig von einer Zahl gilt.

Zu Z. 7: Die vorgeschlagenen Änderungen sollen Klarstellungen des gewünschten Ziels der Regelung sein.

Zu Z. 9: Die vorgeschlagenen Änderungen sollen Klarstellungen des gewünschten Ziels der Regelung sein, der § 9 Abs. 1 BauRG kann nicht gemeint sein, da in diesem Fall das Baurecht erlischt und alle Lasten untergehen. Es ist jedoch ein großes Bedürfnis der Praxis, beim Eigentümerbaurecht, das durch den nachträglichen Erwerb der Stammeinlage durch die Bauberechtigten entsteht, eine Möglichkeit zu bieten, die Lasten von der Baurechtseinlage auf die Stammeinlage zu übertragen und dann die Baurechtseinlage und die darauf haftenden Lasten zu löschen. Dies ist nicht immer in einem Zuge

möglich, sodass die Befreiung sowohl für die Pfandrechtsübertragung wie die Pfandrechtsausdehnung vorgeschlagen wird.

Zu Z. 10: Die Einleitung der Z. 28 lautet gemäß diesem Vorschlag: *„In gesetzlichen Vorschriften vorgesehene persönliche oder sachliche Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, die nach dem 31. Dezember 2001 in Kraft getreten sind, sind unwirksam, soweit dem Staatsverträge nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind die in § 10 und § 13 angeführten Befreiungen und die Befreiungen von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach ...“*.

Der (Zurückweisung-)Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. März 2018 (Ro 2017/16/0018) hat in der Praxis zu großer Unsicherheit sowie allgemeinem Unverständnis insbesondere auch bei anstehenden wesentlichen "Rückgliederungs-"Vorgängen nach § 2 iVm § 1 Abs. 1 des Art. 34 BBG 2001 idF BGBl. I. Nr. 5/2013 geführt. Das ZZRÄG 2019 würde sich anbieten, um das Verhältnis zwischen den in den § 10 und § 13 angeführten persönlichen und sachlichen Gebührenbefreiungen zur zeitlich nachgelagerten allgemeinen Derogationsnorm des Art. VI Z. 28 ausdrücklich klarzustellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)